

**1 Ist die Beweisaufnahme mittels Videokonferenz entweder mit der Teilnahme des Gerichts des ersuchenden Mitgliedstaats möglich oder direkt durch ein Gericht dieses Mitgliedstaats? Wenn ja, welche einschlägigen innerstaatlichen Verfahren oder Gesetze finden Anwendung?**

Ja. Beweisaufnahmen mittels Videokonferenz sind sowohl mit Teilnahme des Gerichts des ersuchenden Mitgliedstaats als auch direkt durch ein Gericht dieses Mitgliedstaats möglich.

Gemäß § 5 des Gesetzes (2003:493) zur EG-Verordnung über die Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen („EG-Verordnung“) müssen Beweisaufnahmen von den Bezirksgerichten (*tingsrätter*) vorgenommen werden. Dabei werden vom Gericht die Vorschriften über die Beweisaufnahme außerhalb der Hauptverhandlung gemäß Kapitel 35 Paragraphen 8 bis 11 der Prozessordnung (*rättegångsbalken*) angewendet, sofern in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Für Rechtssachen, die nicht der EG-Verordnung unterliegen, gelten andere Rechtsvorschriften, z. B. das Gesetz (1946:816) über die Beweisaufnahme im Auftrag ausländischer Gerichte.

**2 Gibt es Einschränkungen bezüglich der Personen, die mittels Videokonferenz vernommen werden können. Ist dies z.B. nur bei Zeugen möglich oder können auch Sachverständige und Parteien auf diese Weise vernommen werden?**

Jede in einer Rechtssache zu vernehmende Partei kann auch mittels Videokonferenz vernommen werden.

**3 Gibt es Einschränkungen zu der Art von Beweisen, die mittels Videokonferenz aufgenommen werden können, und wenn ja, welche?**

Es bestehen keine besonderen Einschränkungen.

**4 Gibt es Einschränkungen bezüglich des Ortes, an welchem die Person mittels Videokonferenz vernommen wird – d.h. muss es an einem Gericht sein?**

Die Beweisaufnahme erfolgt durch die Bezirksgerichte. Ansonsten bestehen keine besonderen Einschränkungen.

**5 Ist es zulässig, Videokonferenzvernehmungen aufzuzeichnen, und wenn ja, sind die entsprechenden Geräte vorhanden?**

Ja. Aufzeichnungen sind zulässig, und die entsprechenden Einrichtungen sind vorhanden.

**6 In welcher Sprache ist die Vernehmung zu führen: (a) bei Ersuchen gemäß Artikel 10 bis 12; und (b) bei unmittelbarer Beweisaufnahme gemäß Artikel 17?**

(a) Die Vernehmung muss auf Schwedisch geführt werden. Das Gericht kann jedoch einen Dolmetscher hinzuziehen.

(b) Dies hängt von den Rechtsvorschriften des ersuchenden Staats ab.

**7 Wenn Dolmetscher benötigt werden, wer ist bei beiden Arten von Vernehmung für ihre Bereitstellung verantwortlich und woher sollten sie kommen?**

Wenn die Beweisaufnahme in Schweden erfolgt, entscheidet das schwedische Gericht über die Hinzuziehung von Dolmetschern.

**8 Welches Verfahren findet bei der Vorbereitung der Vernehmung statt und bei der Zustellung der Benachrichtigung über Ort und Zeit der Vernehmung an die zu vernehmende Person? Wie viel Zeit sollte bis zu dem festgesetzten Datum eingeplant werden, damit die zu vernehmende Person die Ladung rechtzeitig erhält?**

Das ersuchte Gericht übermittelt der zu vernehmenden Person eine Ladung. In der Ladung werden Ort und Zeit der Vernehmung genannt. Für die einzuplanende Zeit bis zur Vernehmung gibt es keine verbindliche Regelung.

**9 Welche Kosten entstehen bei der Nutzung der Videokonferenz und wie werden sie bezahlt?**

Kommt das Ersuchen von einem schwedischen Gericht, muss dieses die Kosten für etwaige Sachverständige und Dolmetscher, die Kosten für einen Antrag auf Vollstreckung nach einem besonderen Verfahren und die Kosten für die Nutzung von Kommunikationstechnologien (z. B. für Video- oder Telefonkonferenzen) tragen (siehe Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 10 Absätze 3 und 4 der EG-Verordnung).

**10 Mit welchen Mitteln kann sichergestellt werden, dass die Person, die unmittelbar durch das ersuchende Gericht vernommen wird, darüber informiert wurde, dass die Vernehmung auf freiwilliger Grundlage erfolgt?**

Das ersuchende Gericht muss die betroffene Person darüber informieren, dass die Beweisaufnahme nach Artikel 17 der EG-Verordnung auf freiwilliger Basis erfolgt.

**11 Welche Verfahren stehen zur Überprüfung der Identität der zu vernehmenden Person zur Verfügung?**

Es gibt kein speziell geregeltes Verfahren zur Nachprüfung der Identität.

**12 Welche Vorschriften gelten für eine Vernehmung unter Eid und welche Informationen werden von dem ersuchenden Gericht benötigt, wenn während der unmittelbaren Beweisaufnahme gemäß Artikel 17 ein Eid erforderlich ist?**

Generell gelten die schwedischen Vorschriften für Aussagen unter Eid. Für die Zwecke von Artikel 17 sind keine besonderen Bedingungen oder Informationserfordernisse vorgesehen.

**13 Welche Vorkehrungen gelten, damit sichergestellt wird, dass an dem Ort der Videokonferenz eine Kontaktperson für das ersuchende Gericht anwesend ist sowie eine Person, die am Tag der Vernehmung vor Ort ist, um die Videokonferenzanlage zu bedienen und mögliche technische Probleme zu beheben?**

In allen Gerichten sind Mitarbeiter tätig, die Videokonferenzeinrichtungen bedienen können.

**14 Werden zusätzliche Informationen von dem ersuchenden Gericht benötigt und wenn ja, welche?**

Zusätzliche Informationen werden in der Regel nicht benötigt.

Letzte Aktualisierung: 01/06/2017

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.